

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

5. Jahrgang

Biesenthal, 01. Februar 2008

Ausgabe 02/2008

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2008	Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 2
3. Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung)	Seite 4
4. Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses vom 03.12.2007	Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 12.12.2007	Seite 6
7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 28.11.2007 und 12.12.2007	Seite 7
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 22.11.2007	Seite 8
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 15.11.2007 und 20.12.2007	Seite 9
10. Widmungsverfügung	Seite 10
11. Anhörung der Öffentlichkeit zu den wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	Seite 10

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | <u>991.900 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf | <u>991.900 EUR</u> |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | <u>305.000 EUR</u> |
| in der Ausgabe | <u>305.000 EUR</u> |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>0 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag | |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>150.000 EUR</u> |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 5.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 18.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Sydower Fließ, den 21.12.2007

Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

Dienstag, den 05.02.2008 bis Donnerstag, den 21.02.2008

im Amt Biesenthal-Barnim, Plotkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerlei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.01.2008

Kühne
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **12. Dezember 2007** folgende Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Melchow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Melchow eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.

- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs.2 S.2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

§ 4

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-

Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:

- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
- b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs.1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Melchow vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.12.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. H.-U. Kühne
Amtsleiter*

Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) vom 15. 11.2007

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **15. November 2007** folgende Satzung:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Satzung bestimmt für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ den Schulbezirk.

§ 2

Schulbezirk

Zum Schulbezirk der Grundschule Grüntal gehören ab dem Schuljahr 2008/2009 nachfolgend genannte Orte:

OT Danewitz der Stadt Biesenthal
Gemeinde Breydin (OT Trampe und OT Tuchen-Klobbicke)
Gemeinde Melchow (OT Melchow und OT Schönholz)
Gemeinde Sydower Fließ (OT Grüntal und OT Tempelfelde)
Gemeinde Rüdnitz (ohne Albertshof)

§ 3

Sonderregelungen

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Entscheid darüber ergeht über das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ, ehemals Gemeinde Grüntal, vom 25.02.1997 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung)

vom 15.11.2007 hiermit bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **12. Dezember 2007** folgende Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Marienwerder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Marienwerder eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleinG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.

- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs.2 S.2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

§ 4

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

- (1) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-

Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:

- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
- b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs.1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

vom 12.12.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

Biesenthal, den 13.12.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

03. Dezember 2007

Beschluss-Nr. 26/2007

Abberufung des Kameraden Jürgen Lange als Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 31.12.2007

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Abberufung des Kameraden Jürgen Lange als Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 31.12.2007 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2007

Bestellung des Kameraden Sandro Pudritzki zum Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 01.01.2008

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Sandro Pudritzki zum Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 01.01.2008 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2007

Abberufung des Kameraden Sandro Pudritzki als stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 31.12.2007

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Abberufung des Kameraden Sandro Pudritzki als stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 31.12.2007 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2007

Bestellung des Kameraden Reiko Messal zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 01.01.2008

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Reiko Messal zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 01.01.2008 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2007

Bestellung des Kameraden Thomas Brodde zum Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 17.10.2007

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Thomas Brodde zum Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 17.10.2007 zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 31/2007

Bestellung des Kameraden Ingo Falk zum 2. stellv. Ortswehrführer des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 01.01.2008

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Ingo Falk zum 2. stellv. Ortswehrführer des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 01.01.2008 zu.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau
Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

12. Dezember 2007

Beschluss-Nr. 32/2007

Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienwerder, Behandlung der Stellungnahmen und Wirksamkeitsbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat die im Verfahren der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und wägt die vorgetragenen Belange entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage) gegeneinander und untereinander ab. Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder in der Fassung vom 12.12.2007 wird beschlossen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2007

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2008

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die KITA „Mäusestübchen“ und für die KITA „Spatzennest“. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 34/2007

Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

Text: siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2008, Ausgabe 02/2008

Beschluss-Nr. 35/2007**Auswertung der Organisation, Durchführung und Abrechnung der 250-Jahrfeier der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*

Die Anregungen und Hinweise der Kommunalaufsicht Barnim werden in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ausgewertet. Zum lückenlosen Nachweis der Sponsoringleistungen sind die fehlenden Sponsoringverträge zu beschaffen. Von der Agentur „public“ ist der Nachweis über den Wert und über den Sponsor des Buffets zu beschaffen. Die Sponsoren werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Die lückenhafte Bilanz der 250 Jahr-Feier ist zu korrigieren. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder entsprechend zu handeln.

– **Beschluss abgelehnt**

Beschluss-Nr. 36/2007**Beschlussantrag von Frau Monika Büning und Herrn Ronny Kosse***Beschlusstext:*

Für den Haushalt 2008 wird festgelegt, dass jedem Ortsteil für kulturelle Veranstaltungen ein Budget von 6,00 € pro gemeldetem Einwohner zu steht.

Dieses Budget ist in den Haushaltsplan 2008 einzustellen. Die Entscheidung über die Verwendung sowie die Organisation der kulturellen Veranstaltungen erfolgt in den jeweiligen Ortsbeiräten.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr. 37/2007**Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses**

– **Beschluss angenommen**

NÖ

Beschluss-Nr. 38/2007**Einstellung einer Erzieherin in der KITA „Mäusestübchen“ Zerpenschleuser Str. 41 zum 01. Februar 2008**

– **Beschluss angenommen**

NÖ

Beschluss-Nr. 39/2007**Planungsauftrag Radweg Ruhlsdorf – Ruhlsdorfer Schleuse**

– **Beschluss angenommen**

NÖ

Beschluss-Nr. 40/2007**Grundstücksverkauf des ehemaligen Sägewerksgeländes, Gemarkung Marienwerder, Aufhebung des Beschlusses-Nr. 28/2007 vom 20.09.2007**

– **Beschluss angenommen**

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Melchow****28. November 2007****Beschluss-Nr. 18/2007****Ausbau des Gehweges - Alte Dorfstraße / Schönholzer Straße bis zur Ahornstraße - OT Melchow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Ausbau des Gehweges – Alte Dorfstraße / Schönholzer Straße weiterführend bis zur Ahornstraße - durchzuführen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr. 19/2007**Ausbau des Gehweges - Alte Dorfstraße / Schönholzer Straße von der Bäckerei Haupt bis zum Kirchengebäude -, OT Melchow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Ausbau des Gehweges - Alte Dorfstraße / Schönholzer Straße von der Bäckerei Haupt bis zum Kirchengebäude - durchzuführen.

– **Beschluss abgelehnt**

Beschluss-Nr. 20/2007**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Zu den Sieben Bergen“ der Gem. Melchow für das Jahr 2008***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die KITA „Zu den Sieben Bergen“ in der Gemeinde Melchow.

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr. 21/2007**Ausbuchungen von Mietschulden**

NÖ

12. Dezember 2007**Beschluss-Nr. 13/2007****Grundstücksverkauf Gemarkung Schönholz, Flur 1**

– **Beschluss abgelehnt**

NÖ

Beschluss-Nr. 22/2007**Zustimmung zum Antrag auf Weiterverkauf des Grundstückes in der Gemarkung Melchow, Flur 1**

– **Beschluss angenommen**

NÖ

Beschluss-Nr. 23/2007**Zustimmung zum Antrag auf Weiterverkauf des Grundstückes in der Gemarkung Melchow, Flur 1**

– **Beschluss angenommen**

NÖ

Beschluss-Nr. 24/2007**Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

Text: siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2008, Ausgabe 02/2008

Beschluss-Nr. 25/2007**Unbefristete Einstellung einer Erzieherin - KITA „Zu den Sieben Bergen“ in der Gemeinde Melchow**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst (Frau Haase) – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Rüdnitz****22. November 2007****Beschluss-Nr. 15/2007****Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde R ü d n i t z beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2007**Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2007**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) für die Gemeinde Rüdnitz****– Abwägungs- und Satzungsbeschluss***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage 1) die in den Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen miteinander und untereinander ab. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz billigt den Entwurf der Satzung (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) hierzu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2007**Reparatur Straße nach Thaerfelde***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt den Straßenabschnitt Abzweig von der Ortsverbindungsstraße Tempelfelde-Albertshof in Richtung Thaerfelde bis zur Gemarkungsgrenze (ca. 280 m) zu reparieren. Der Kostensatz von 10.000 € ist nicht zu überschreiten. Die Gemeinde Rüdnitz unterstützt die Bemühungen der Stadt Bernau, die Ortsverbindungsstraße in die Trägerschaft des Landkreises zu übergeben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2007**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2008***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz.

Freitag, 02.05.2008

Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 11.08.2008 bis Freitag 29.08.2008

3 Wochen Sommerferien

Mittwoch, 24.12.2008 bis Freitag 02.01.2009

Weihnachten/Jahreswechsel

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2007**Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ Rüdnitz**

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

15. November 2007

Beschluss-Nr. 17/2007

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) für die Gemeinde Sydower Fließ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ wägt entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage 1) die in den Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen miteinander und untereinander ab. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ billigt den geänderten Entwurf der Satzung (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) hierzu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und alle zur Inkraftsetzung der Satzung notwendigen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2007

Änderung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal, einschließlich Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, als Träger der Grundschule Schülerinnen und Schüler aus nachfolgenden Gemeinden aufzunehmen und zu beschulen:

OT Danewitz der Stadt Biesenthal, Gemeinde Breydin (OT Trampe und Tuchen-Klobbicke), Gemeinde Melchow (OT Melchow und OT Schönholz), Gemeinde Sydower Fließ (OT Grüntal und OT Tempelfelde), Gemeinde Rüdnitz (ohne Albertshof). Die genannten Gemeinden bilden den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal. Für die Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) in der vorliegenden Form. Der Beschluss-Nr. 05/1997 vom 25.02.1997 wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

Text: siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.02.2008, Ausgabe 02/2008

Beschluss-Nr. 19/2007

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2008

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.

Freitag, 02.05.2008

Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 21.07.2008 bis Freitag 08.08.2008

3 Wochen Sommerferien

Mittwoch, 24.12.2008 bis Freitag 02.01.2009

Jahreswechsel

Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2007

Weiterbeschäftigung einer pädagogischen Mitarbeiterin für die Grundschule Grüntal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 21/2007

Verlängerung – befristeter Arbeitsvertrag Grundschule Grüntal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

20. Dezember 2007

Beschluss-Nr. 22/2007

Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Achtung:

Die o.g. Satzung wird gesondert ausführlich im „ Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim “ veröffentlicht.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal - Barnim , Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirktor

Widmungsverfügung

In der Stadt Biesenthal wird, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im GVOBl. Bbg Teil I, S. 134, nachstehende Verkehrsfläche gewidmet.

Lagebezeichnung:

Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 853 und 879
(Weg von der Akazienallee zum Großen Wukensee)

Festsetzungen:

1. Klassifizierung:

Die vorstehende Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des BbgStrG.

2. Funktion:

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Biesenthal.

4. Widmungsbeschränkungen:

Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Nutzerkreis im Bereich des Flurstücks 853 auf die Anlieger und die Nutzung im Bereich des Flurstücks 879 als Geh- und Radweg beschränkt ist.

5. In-Kraft-Treten:

Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Fachbereich II Finanz- und Bauverwaltung, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 13.12.2007

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Siegel

Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungs-dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebiets-einheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zu-gestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Fir-men, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrri@mluv.brandenburg.de.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebiets-gemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kom-mission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

